

CO₂-Emissionen um 4,5% und damit deutlich anstiegen. Daher dürfte sich aus den Daten der Jahre 2019 und 2020 der Einbruch in den Emissionen rekonstruieren und somit nicht nur Aussagen über besonders betroffene Branchen und Betriebe treffen lassen, sondern durch Herausrechnen des Effekts der Coronapandemie auch Schlüsse über die Emissionen des Jahres 2021 treffen lassen. Durch Russlands Ukrainekrieg stehen auch Gaskraftwerke und Tochterfirmen russischer Staatskonzerne wie Gazprom bzw. etwa der PCK Schwedt im öffentlichen Fokus. Entsprechend besteht auch an deren CO₂-Emissionen ein erhöhtes Interesse. Zusätzlich sind aufgrund des sich heute zum zehnten Mal jährnden (Beschluss des) Atomausstiegs und der sich verschärfenden Klimakrise auch die Emissionsdaten der Kohlekraftwerke von beträchtlichem Interesse. Durch den kürzlich veröffentlichten IPCC-Bericht und den heutigen Earth Day gewinnen diese Daten zusätzlich an Aktualität und politischer Brisanz.

2. Konkretes Interesse des Antragstellers

Hieraus ergibt sich auch mein konkretes Interesse an den angefragten Emissionsdaten. Ich betreibe mit plantwatch.de eine Übersicht über die deutschen, fossilen Kraftwerke. Diese Webseite verbindet die Kraftwerksliste der Bundesnetzagentur mit den SMARD-Daten ebendieser und den PRTR-Daten des Umweltbundesamts. So kann ich neben den veröffentlichten Daten wie CO₂-Ausstoß und produzierter Energiemenge auch Auslastungen und Effizienzwerte berechnen. Die SMARD-Daten werden mit einer Verzögerung von wenigen Tagen veröffentlicht und die Kraftwerksliste regelmäßig aktualisiert. Daher sind die PRTR-Daten der die Aktualität der Daten begrenzende Faktor. Außerdem habe ich als Teilnehmer an der online durchgeführten CCC-Konferenz DiVOC¹ über plantwatch referiert. Wenngleich es bereits für den Vortrag interessant gewesen wäre über halbwegs aktuelle Daten statt derer des Jahres 2019 berichten zu können, ist aufgrund des Vortrags und der verfügbaren Aufzeichnung auf YouTube mit einem erhöhten Interesse an plantwatch zu rechnen.

3. Mangelnde Tragfähigkeit Ihres Arguments

Ihre Behauptung die Daten würden gesichtet, geordnet, systematisiert trägt bei näherer Betrachtung des Veröffentlichungsprozesses nicht. Bei der Veröffentlichung der PRTR-Daten handelt es sich nicht um beispielsweise einen IPCC Bericht für den mühevoll händisch diverse wissenschaftliche Publikationen manuell gesichtet, bewertet und letztlich für den IPCC Bericht zusammengetragen werden müssen. Der Prozess der PRTR Berichterstattung in deren jährlichen Turnus am Ende die Veröffentlichung der PRTR Daten steht hingegen ist im öffentlich dokumentierten BUBE-IT-System festgelegt. Hierzu heißt es in der Dokumentation: „Nachdem die zuständigen Landesbehörden die Daten auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft haben und dies sowie den Abschluss der Bearbeitung durch die Behörde in BUBE-Online dokumentiert haben, können die Daten für das Berichtsjahr für die Übermittlung an das UBA aufbereitet werden.“² Für die Qualitätssicherung und Plausibilisierung sind also die Landesumweltämter zuständig; dem UBA obliegt lediglich die technische Aufbereitung.

4. Vollständigkeit der angefragten Umweltinformationen

Weiterhin führen Sie aus die Daten wären vor der Aufbereitung unvollständig und somit läge der Ausschlussgrund aus § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG vor. Dies ist jedoch nicht der Fall. Nach dieser Vorschrift sind „Nicht aufbereitete Daten (...) ausschließlich Daten, die **inhaltlich unvollständig** sind. Insbesondere im Fall von Rohdaten muss keine Interpretation erfolgt sein, um diese als aufbereitet zu definieren. Denn der Anspruch auf Zugang zu Informationen beschränkt sich nicht allein auf interpretierte oder fachlich ausgewertete Daten.“ (BeckOK InfoMedienR/Karg, 35. Ed. 1.8.2021, UIG § 8 Rn. 55). Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 SchadRegProtAG haben die Landesumweltbehörden die Rohdaten der hier angefragten Emissionsdaten zum 31.10.2021 zu übermitteln und es ist nicht ersichtlich, dass die Landesumweltbehörden dieser Pflicht nicht nachgekommen wären. Entsprechend liegen die (Roh)Daten im Sinne dieser Vorschrift aufbereitet vor und können somit herausgegeben werden.

5. Angebliche IT-Probleme

Gegen Ihr angeführtes Argument sprechen auch die Angaben in den vorangegangenen Mails des UBA

¹<https://pretalx.c3voc.de/divoc-bb3/schedule/#2022-04-17>

²<https://www.luft.sachsen.de/download/luft/BUBE-Fachhilfe-GFA-13-17BIMSCHV.pdf>

in denen Ihre Behörde auf technische IT-Probleme verwies: „Aufgrund aktueller, nicht vorhersehbarer IT-technischer Probleme bei der Aufbereitung der PRTR-Daten 2020 wird es bedauerlicherweise zur einer kurzzeitigen Verzögerung bezüglich der Veröffentlichung dieser Daten kommen.“ Wenngleich spontan auftretende, nicht vorhersehbare IT-Probleme - wie etwa ein Cyberangriff - eine Verschiebung der Veröffentlichung rechtfertigen zu vermögen, trifft dies nicht auf beliebige IT-Probleme zu. Sofern sich etwa Datenbank- und/oder XML-Schemata im BUBE-System geändert hätten, wäre dies sicher mit einiger Zeit im Voraus angekündigt worden.

6. Mögliche Folgen der Coronapandemie

Auch die Coronapandemie trägt als Grund der Verzögerung nicht mehr. Wenngleich sie als Grund für die Verzögerung des Berichtsjahres 2019 taugt, etwa weil die Homeoffice-Pflicht zur Anpassung interner Abläufe oder schlicht zu weniger effizienten Arbeitsweisen geführt haben kann, rechtfertigt dies zum Einen keine Verzögerung von beinahe elf Monaten. Zum Anderen hatte das Umweltbundesamt im nun mehr dritten Pandemiejahr mehr als genügend Zeit interne Abläufe entsprechend anzupassen.

7. Wiederholte Verzögerung der Bereitstellung der PRTR-Daten

Die derzeitige Verzögerung ist außerdem im Kontext der vergangenen Veröffentlichungen zu sehen. So wurden die Daten des Berichtsjahrs 2019 erst am 14.12.2021, also mit mehr als zehnmonatiger Verspätung erfolgt. In Zukunft sollte dauerhaft sichergestellt werden, dass die Daten in dem vom SchadRegProtAG vorgegebenen Zeitraum veröffentlicht werden.

Alles in Allem ist dem Widerspruch daher statt zu geben und die angefragten Daten sind ggfs. auch vor der Veröffentlichung auf www.thru.de in dem bereits vorhandenen Umfang nach dem UIG herauszugeben.

Hilfsweise bitte ich darum die Gründe für die Verzögerung im Widerspruchsbescheid ausführlich und substantiiert darzulegen und nicht pauschal auf die gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensweise (wie im Ablehnungsbescheid) oder auf allgemeine IT-technische Schwierigkeiten (wie in der vorangegangenen Kommunikation) zu verweisen. Weiterhin bitte ich Sie im Falle einer Zurückweisung des Widerspruchs eine tatsächliche Abwägungsentscheidung bezüglich des öffentlichen Interesses nach § 8 Abs. 2 UIG vorzunehmen statt lediglich auf eine baldige Veröffentlichung zu verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

